

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf vom 5. Juli 2007

Auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV NRW S. 142),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2819), und
- der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488),

hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 14.06.2007 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Wilnsdorf Abfallentsorgungsgebühren nach § 6 KAG NRW.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in der Satzung der Gemeinde Wilnsdorf über die Abfallentsorgung enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für diese Satzung entsprechend.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf aufgeführten Entsorgungsleistungen einschließlich der Gefäßgestaltung werden die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück ist eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 53,54 € zu entrichten.

- (3) Darüber hinaus werden Gebühren entsprechend dem bereitgestellten Gefäßvolumen für die Restmüll- und die Biomüllabfuhr erhoben. Die Gebühren betragen jährlich:

je 60 l-Restmüllgefäß bei vierwöchiger Abfuhr	37,26 €
je 120 l-Restmüllgefäß bei vierwöchiger Abfuhr	63,42 €
je 240 l-Restmüllgefäß bei vierwöchiger Abfuhr	116,84 €
je 1.100 l-Restmüllgefäß bei zweiwöchiger Abfuhr	1.107,09 €
je 1.100 l-Restmüllgefäß bei wöchentlicher Abfuhr	2.134,62 €
je 120 l-Biomüllgefäß bei zweiwöchiger Abfuhr	55,84 €
je 240 l-Biomüllgefäß bei zweiwöchiger Abfuhr	81,17 €

- (4) Für die Benutzung von Abfallsäcken, die nach § 11 Abs. 6 Satz 5a und Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung für die Restmüllabfuhr und die Biomüllabfuhr zugelassen sind, werden folgende Gebühren erhoben:

je 60 l-Restmüllsack	5,00 €
je 60 l-Biomüllsack	4,00 €

- (5) Für den Umtausch eines Abfallgefäßes auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr in Höhe von 19,00 € erhoben. Ein Gefäßumtausch, der bis zum 31.12.2008 beantragt wird, ist nicht gebührenpflichtig.

§ 4

Gebührenpflicht, Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist,
- der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Wohnungseigentums; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie der bzw. die Betreiber einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung,
 - der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 3 Abs. 2 und 3 entsteht mit Beginn des auf den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück nicht mehr an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Stichtag für die Berechnung der Gebühren ist jeweils der Erste des Monats. Nach dem Ersten eines Monats mitgeteilte Änderungen werden zum nächstfolgenden Stichtag berücksichtigt. Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

- (3) Die Gebührenpflicht für einen Gefäßumtausch entsteht mit Stellung des Antrages durch den Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren nach § 3 Abs. 2 und 3 eine Zahlungsaufforderung, die mit der Benachrichtigung für andere Abgaben verbunden werden kann. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden 2. Vierteljahresmonats an die Gemeindekasse Wilnsdorf zu zahlen, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.
- (5) Die Gebühr nach § 3 Abs. 5 wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung von Restmüll- und Biomüllsäcken nach § 3 Abs. 4 sind beim Erwerb der Säcke sofort fällig und in bar zu entrichten.
- (7) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. Rechtsmittel gegen die Gebührenveranlagung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Gemeinde Wilnsdorf vom 10.09.1979, zuletzt geändert durch XIV. Nachtragsatzung vom 19.12.2005, außer Kraft.

Satzung vom (Datum der Unterschrift durch den Bürgermeister)	05.07.2007
Inkrafttreten am	01.01.2008

